



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 130/2023/2024

08.01.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 420.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 140.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 22.10.2023 in Köln, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Kölner Anhänger eine Geldstrafe von insgesamt 595.000 € beantragt. Dabei hat der Kontrollausschuss für die Vorfälle kurz vor Spielbeginn (Abbrennen von 40 Bengalischen Feuern, 20 Blinkern und 40 Rauchtöpfen) auf Basis des Strafzumessungsleitfadens eine Geldstrafe von 100.000 € sowie für das dabei erfolgte Abfeuern von Pyrotechnik aus 25 Mehrfachabschussvorrichtungen nach allgemeinen

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007

T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**

Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Strafzumessungserwägungen - außerhalb der Richtlinie - eine Geldstrafe von 187.500 € (7.500 € je Vorrichtung) angesetzt, was insgesamt 287.500 € ausmacht. Der Kontrollausschuss geht ferner aufgrund des durch diese Aktionen um mehr als fünf Minuten verzögerten Spielbeginnes nach den Regelungen der Strafzumessungsrichtlinie von der Erhöhung dieser Geldstrafe um 100 %, mithin auf 575.000 €, aus. Mit der Strafe für das Abbrennen weiterer 20 Pyroartikel vor, während und nach dem Spiel in Höhe von 20.000 € kommt der Kontrollausschuss insgesamt auf die beantragte Strafe von 595.000 €.

Diesem Antrag hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und die Anzahl der angeführten Abschussvorrichtungen bzw. Batterien bestritten. Hier seien lediglich neun solcher Abschussvorrichtungen (mit jeweils 19 Schüssen) zum Einsatz gekommen, was bei einer Einzelstrafe von 7.500 € zu einer Geldstrafe von 67.500 € führe. Mit der Geldstrafe von 100.000 € für den – unbestrittenen – Einsatz der weiteren 100 pyrotechnischen Gegenstände ergäbe sich damit allenfalls ein Betrag von 167.500 €, der sich nach Verdoppelung wegen der Spielverzögerung auf 335.000,- € belaufe. Dieser Betrag sei allerdings um 50 % zu reduzieren, da zwischenzeitlich zwei Täter ermittelt und identifiziert seien. Insgesamt sei daher eine Geldstrafe von 167.500 € gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Nach dem Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Stellungnahmen des 1. FC Köln sowie der ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Video- und Bildmaterials geht das Sportgericht davon aus, dass beim gegenständlichen Vorgang kurz vor Spielbeginn neben den anderen Pyrogegenständen über 500 Leuchtkugeln aus mindestens 25 - von Anhängern in den Händen gehaltenen - Feuerwerksrohren (sog. Römischen Lichtern) abgefeuert wurden. Hierzu sei auf die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen zum Spiel unter: <https://www.youtube.com/watch?v=7e9kvDxxIAc> und <https://www.youtube.com/watch?v=vY-30G6LbOQ&t=401s> verwiesen. Das letztere Video zeigt dabei zwischen Minute 5:15 und 6:38 deutlich, dass mindestens 508 Geschosse durch die Feuerwerksrohre abgeschossen werden. Bei großzügiger und zu Gunsten des Klubs wirkender Annahme von 20 Geschossen pro Feuerwerksrohr ergäbe sich damit eine Anzahl von mindestens 25 sog. Römischen Lichtern. Die vom 1. FC Köln nach Aufräum- und Säuberungsarbeiten ermittelte Anzahl von neun - andersartigen - Abschussvorrichtungen (Batterien Marke Wrona) steht diesen Feststellungen nicht entgegen.

Anders als der DFB-Kontrollausschuss geht das Sportgericht im Rahmen der Sanktionszumessung allerdings davon aus, dass die Störaktionen kurz vor Spielbeginn schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Die Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet.

Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Kölner Anhänger kurz vor Spielbeginn berücksichtigt. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens



und des unkontrollierbaren Abfeuerns hunderter pyrotechnischer Gegenstände und Leuchtkugeln gehen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere deutlich über die bislang bekannten Störfälle hinaus. Strafschärfend wirken in diesem Zusammenhang auch die erhebliche Spielverzögerung und die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs. Eine erhebliche Reduzierung der vom Kontrollausschuss für diese Vorfälle beantragte Strafe (575.000 €) erschien - zunächst nur im schriftlichen summarischen Verfahren – allein deshalb gerechtfertigt, da der 1. FC Köln gegenüber dem Sportgericht versichert hat, zwei Täter identifiziert und gegen diese Stadionverbotsverfahren eingeleitet zu haben. Das Sportgericht unterstellt dabei auch, dass der 1. FC Köln die hier verhängte Geldstrafe als Regressforderung gegen die Täter geltend machen wird, obgleich sich die uneingeschränkte Motivation zu dieser (general-) präventiv wirkenden Maßnahme aus der Einlassung des Klubs im Sportgerichtsverfahren nicht unbedingt ergibt.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle kurz vor Spielbeginn im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des 1. FC Köln - die Verhängung einer Geldstrafe von 400.000,- € als noch vertretbar und angemessen.

Mit der insoweit akzeptierten Strafe für die Zündung von 20 bengalischen Feuern vor, während und nach dem Spiel ist daher insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 420.000,- Euro festzusetzen.

Sollte sich im vorliegenden Fall – etwa im Falle einer mündlichen Verhandlung – ergeben, dass der Klub entgegen der einhellig beschlossenen Rechtslage im Fußball nicht beabsichtigt, die Verbandssanktion mit dem möglichen Nachdruck an die jeweiligen Täter weiterzugeben, könnte dies ein eigenes Verschulden begründen und zu einer höheren Strafe führen. Gleiches könnte folgen, sofern sich im weiteren Verlauf des Verfahrens ein nicht ausreichender Ordnungsdienst der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA ergibt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes und den Grundsätzen des Strafzumessungsleitfadens kann dem 1. FC Köln nachgelassen werden, ein Drittel der Geldstrafe in sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren.

Im Fall einer nachträglichen Identifizierung und Benennung weiterer Täter an das Sportgericht binnen Jahresfrist kann eine weitere Strafreduzierung erfolgen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

05.12.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 22.10.2023 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 595.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 198.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorfälle.

Ergänzende Begründung:

Ca. 15 Minuten vor Spielbeginn wurden im Kölner Fanblock drei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet. Unmittelbar zum Anstoß wurden im Kölner Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Hierbei handelte es sich um mindestens 40 Bengalische Feuer, 20 Blinker, 40 Rauchtöpfe und mehrere Hundert sog. Römische Lichter, die aus mindestens 25 Abschussvorrichtungen über den gesamten Fanblock verteilt abgefeuert wurden. Aufgrund der massiven Rauchentwicklung durch die Pyrotechnik verzögerte sich der Anstoß um 6:23 Minuten. In der 9. Spielminute wurden im Kölner Fanblock weitere sechs pyrotechnischen Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Weiterhin wurden 75. Spielminute vier, in der 82. Spielminute eine, in der 90. Spielminute drei sowie nach Spielende nochmals drei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet.



Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich vorliegend grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Das DFB-Bundesgericht hat bereits mehrfach – auch z.B. in dem Verfahren Nr. 6/2021/2022 betreffend die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA – auf Folgendes hingewiesen:

*„Bei der Entwicklung der genannten Richtlinie wurden die vom Kontrollausschuss anzusetzenden Geldbeträge zunächst an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren orientiert. Es wurden die üblichen Merkmale der Pyrotechnik, wie Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt. Ferner wurde davon ausgegangen, dass eine konkrete Gefährdung unbeteiligter Dritter oder gar eine Verletzung dieser Personen nicht vorliegt. Die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in den jeweiligen Ligen wurde „eingepreist“ und für bestimmte besondere Umstände wie z. B. Spielunterbrechungen, Täterermittlungen und sozialem Engagement wurden Auf- und Abschläge definiert. Die Berücksichtigung all dieser Umstände und deren dezidierte Darstellung in der genannten Richtlinie führten im Ergebnis dazu, dass die aufgrund der Richtlinie beantragten Strafen sich als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen **Mindeststrafen** darstellten.“*

Sollte sich im vorliegenden Fall – etwa im Falle einer mündlichen Verhandlung – zusätzlich ein nicht ausreichender Ordnungsdienst der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA ergeben, wären die hier zu Grunde gelegten Beträge zu erhöhen.

Der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der



Bundesliga zunächst eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je pyrotechnischem Gegenstand (Bengalische Feuer, Blinker, Rauchtöpfe) vor.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Mehrfachabschussvorrichtungen, sog. Batterien (Vorkommnisse zu Spielbeginn bzgl. des Abbrennens der „Römischen Lichter“), stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt insoweit zu Gunsten der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und zur Vermeidung einer unbilligen Härte für diese Form des Abschießens von pyrotechnischem Material aus derartigen Abschussvorrichtungen eine Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro pro verwendeter Batterie, mithin 187.500,- Euro (25 x 7.500,- Euro).

Weiterhin ist gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 100 % bei einer Spielunterbrechung von mehr als fünf Minuten vorgesehen (betrifft die Vorkommnisse unmittelbar vor Spielbeginn: 287.500,- Euro x 2).

Somit ergibt sich **insgesamt** eine **im summarischen Verfahren** zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 595.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 13.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –